



Satzung

der Stadt Leer (Ostfriesland) über die Sondernutzung an Gemeindestraßen und in Ortsdurchfahrten (Sondernutzungssatzung)

Stand: 15.01.2018

Die 2. Änderung der Satzung wurde am 15. Januar 2018 im Amtsblatt des Landkreises Leer veröffentlicht

Inhalt

| | |
|---|----|
| § 1 Sachlicher Geltungsbereich..... | 2 |
| § 2 Erlaubnispflicht für Gemeingebrauch und Sondernutzungen | 2 |
| § 3 Erlaubnis | 3 |
| § 4 Pflichten der Sondernutzungsberechtigten | 4 |
| § 5 Sicherheitsleistung | 5 |
| § 6 Haftung | 5 |
| § 7 Erlaubnisfreie Sondernutzung | 6 |
| § 8 Erlaubnis Antrag | 7 |
| § 9 Außenbestuhlung, Stehtische..... | 7 |
| § 10 Werbeschilder, Werbeanlagen, Warenauslagen..... | 8 |
| § 11 Plakatwerbung, Plakattafeln | 8 |
| § 12 Plakatwerbung, Plakattafeln anlässlich von Wahlen | 8 |
| § 13 Widerruf und Versagung..... | 9 |
| § 14 Märkte | 10 |
| § 15 Ausnahmeregelungen | 10 |
| § 16 Sondernutzungsgebühren | 10 |
| § 17 Gebührenpflicht | 10 |
| § 18 Gebührenschuldner | 11 |
| § 19 Entstehung und Fälligkeit der Gebühr | 11 |
| § 20 Gebührenfreiheit..... | 12 |
| § 21 Gebührenerstattung..... | 12 |
| § 22 Billigkeitsmaßnahmen | 12 |
| § 23 Ordnungswidrigkeiten und Zwangsmittel | 12 |
| § 24 Übergangsregelung | 13 |
| § 25 Inkrafttreten | 13 |

Satzung
der Stadt Leer (Ostfriesland)
über die Sondernutzung an Gemeindestraßen und in Ortsdurchfahrten
(Sondernutzungssatzung)
in der Fassung vom 15.01.2018

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 2 Gesetz zur Änd. des Niedersächsischen KommunalabgabenG und anderer Gesetze vom 2. 3. 2017 (Nds. GVBl. S. 48), der §§ 18 und 21 Niedersächsisches Straßengesetz (NStrG) in der Fassung vom 24. September 1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Art. 5 Gesetz zur Änd. des Nds. Kommunalabgabengesetzes und anderer Gesetze vom 2. 3. 2017 (Nds. GVBl. S. 48) und des § 8 Abs. 3 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Art. 17 Gesetz zur Neuregelung des bundesstaatlichen Finanzausgleichssystems ab dem Jahr 2020 und zur Änd. haushaltsrechtlicher Vorschriften vom 14.8.2017 (BGBl. I S. 3122) hat der Rat der Stadt Leer (Ostfriesland) am 13.12.2012 folgende Satzung beschlossen, welche am 12.06.2013 und am 14.12.2017 durch Ratsbeschluss geändert wurde:

§ 1 Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für Sondernutzungen und Nutzungen nach dem bürgerlichen Recht an folgenden dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen einschließlich öffentlicher Wege und Plätze im Gebiet der Stadt Leer (Ostfriesland):
 - a) innerhalb geschlossener Ortschaften im Zuge von Bundesstraßen;
 - b) innerhalb geschlossener Ortschaften im Zuge von Landesstraßen;
 - c) Ortsdurchfahrten im Zuge von Kreisstraßen;
 - d) Gemeindestraßen;
 - e) sonstige öffentliche Straßen und Flächen.
- (2) Zur öffentlichen Straße im Sinne des Abs. 1 gehören gemäß des § 2 Abs. 2 NStrG und § 1 Abs. 4 FStrG der Straßenkörper, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen.

§ 2 Erlaubnispflicht für Gemeingebrauch und Sondernutzungen

- (1) Der Gebrauch der öffentlichen Straßen und Flächen ist jedermann im Rahmen der Widmung und der Verkehrsvorschriften gestattet (Gemeingebrauch).
- (2) Für jede über den Gemeingebrauch hinausgehende Nutzung der in § 1 dieser Satzung genannten öffentlichen Straßen und Flächen (Sondernutzung) ist die Erlaubnis der Stadt erforderlich, soweit § 7 – erlaubnisfreie Nutzung – nichts anderes bestimmt.
- (3) Die Sondernutzung darf erst nach Erteilung einer Erlaubnis ausgeübt werden.
- (4) Zur erlaubnispflichtigen Sondernutzung zählen insbesondere:
 - a) Aufgrabungen,
 - b) Verlegung privater Leitungen,
 - c) in den Straßenraum hineinragende Teile baulicher Anlagen wie insbesondere Sonnenschutzdächer (Markisen), Vordächer und Verblendmauern,

- d) die Aufstellung von Baubuden, Bauzäunen, Gerüsten, Masten, Containern Schuttrutschen, das Abstellen von Arbeitswagen, Baumaschinen und -geräten, Fahnenmasten, Toilettenhäusern, Schildern,
 - e) die Lagerung von Materialien aller Art, Werbeanlagen aller Art,
 - f) die Aufstellung von Tischen, Stühlen, Stehtischen, Behältnissen, Verkaufsständen, Waren- und Kleiderständern, Warenautomaten, Kundenstoppfern, Werbesegeln, Heizpilzen, Werbe- oder Hinweisschildern und Infoständen,
 - g) die Anlage neuer und die Änderung bestehender Zufahrten und Zugänge zu Bundesstraßen im Verknüpfungsbereich der Ortsdurchfahrten,
 - h) die vorübergehende Anlage von Gehwegüberfahrten oder anderen Grundstückszufahrten mit mehr als 5 m Breite bei Baumaßnahmen (Baustellenzufahrten) im Verknüpfungsbereich der Ortsdurchfahrten von Bundesstraßen,
 - i) die Inanspruchnahme öffentlicher Straßen und Flächen bei Veranstaltungen,
 - j) Werbefahrten mit Fahrzeugen und die Werbung durch Personen, die Plakate oder ähnliche Ankündigungen herumtragen;
 - k) Streetbranding (umgekehrtes Graffiti), Moos Graffiti (Graffiti aus Moos), Guerilla Gardening (Wildgärtnern), Strick-Graffiti (Veränderung öffentlicher Gegenstände durch Stricken) u.a. soweit diese gewerblichen Zwecken dienen,
 - l) das Abstellen von nicht zugelassenen, aber zulassungspflichtigen sowie von nicht betriebsbereiten Fahrzeugen und Anhängern,
 - m) das Zurschaustellen von Tieren,
 - n) Werbung mit Lautsprechern,
 - o) das Verteilen und der Verkauf von Handzetteln, Flugblättern und anderen Werbeschriften mit Ausnahme der lediglichen Werbung - kein Verkauf – politischen, gemeinnützigen oder religiösen Inhalts.
- (5) Wird eine Straße in mehrfacher Weise über den Gemeingebrauch hinaus benutzt, so ist jede Benutzungsart für sich erlaubnispflichtig.
- (6) Einer gesonderten Sondernutzungserlaubnis bedarf es nicht, wenn eine Erlaubnis für eine übermäßige Straßenbenutzung oder eine Ausnahmegenehmigung nach der Straßenverkehrsordnung (StVO) erforderlich ist.
- (7) Sonstige nach öffentlichem Recht erforderliche Erlaubnisse, Genehmigungen (insbesondere Baugenehmigungen) oder Bewilligungen werden durch die Sondernutzungserlaubnis nicht ersetzt.
- (8) Sondernutzungen im Rahmen der Märkte und Volksfeste werden nach den besonderen Vorschriften der Marktordnung geregelt.
- (9) Auf die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis besteht kein Rechtsanspruch und eine Übertragung der Erlaubnis an Dritte ist unzulässig.

§ 3 Erlaubnis

- (1) Öffentliche Straßen dürfen für Sondernutzungen erst aufgrund einer Erlaubnis in Anspruch genommen werden. Die Erlaubnis wird nur auf Zeit oder unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt. Sie kann unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen versehen werden, insbesondere
- a) zum Zwecke der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs,

- b) zum Schutz der Straße,
- c) aus Gründen der allgemeinen Sicherheit und Ordnung,
- d) aus städtebaulichen, denkmalrechtlichen oder baupflegerischen Gründen,
- e) unter gestalterischen Gesichtspunkten.

Grundlage für die Erteilung von Auflagen oder Bedingungen kann auch die in § 3 Abs. 2 und 3 des Niedersächsischen Abfallgesetzes enthaltene Verpflichtung zur Abfallvermeidung bei öffentlichen Veranstaltungen sein.

Bedingungen und Auflagen können auch nachträglich festgesetzt werden.

- (2) Die Erlaubnis erlischt durch Zeitablauf, Widerruf, Einziehung der Straße oder Verzicht.
- (3) Die Sondernutzungsberechtigten haben gegen die Stadt keinen Ersatzanspruch, wenn die Straße gesperrt, geändert, eingezogen oder die Erlaubnis widerrufen wird.

§ 4 Pflichten der Sondernutzungsberechtigten

- (1) Der Inhaber einer Sondernutzungserlaubnis hat eine Originalausfertigung der Erlaubnis bei Inanspruchnahme der Sondernutzung zur jederzeitigen Einsichtnahme vor Ort bereitzuhalten.
- (2) Die Sondernutzungsberechtigten haben auf Verlangen der Stadt die Anlagen auf ihre Kosten zu ändern und alle Kosten zu ersetzen, die dem Träger der Straßenbaulast durch die Sondernutzung entstehen. Hierfür kann die Stadt angemessene Vorschüsse und Sicherheiten verlangen.
- (3) Die Sondernutzungsberechtigten haben Anlagen so zu errichten und zu unterhalten, dass sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung sowie den anerkannten Regeln der Technik genügen. Arbeiten an der Straße bedürfen der vorherigen Zustimmung der Stadt. Soweit nicht städtische Straßen betroffen sind, ist die vorherige Zustimmung des Straßenbaulastträgers einzuholen. Die Sondernutzungsberechtigten haben ihr Verhalten und den Zustand ihrer Sachen so einzurichten, dass niemand gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird. Sie haben insbesondere die von ihnen erstellten Einrichtungen sowie die ihnen zugewiesenen Flächen in ordnungsgemäßem Zustand zu erhalten.
- (4) Die Sondernutzungsberechtigten haben für einen ungehinderten Zugang zu allen in die Straßendecke eingebauten Einrichtungen zu sorgen. Wasserablaufriegen, Kanalschächte, Hydranten, Kabel-, Heizungs- und sonstige Revisionsschächte sind freizuhalten. Soweit beim Aufstellen, Anbringen oder Entfernen von Gegenständen der Straßenkörper aufgegraben werden muss, ist die Arbeit so vorzunehmen, dass nachhaltige Schäden am Straßenkörper und an den Anlagen vermieden werden sowie eine Änderung ihrer Lage unterbleibt. Die Stadt ist spätestens eine Woche vor Beginn der Arbeiten schriftlich zu benachrichtigen. Die Verpflichtung, andere beteiligte Behörden oder Stellen zu benachrichtigen oder deren Erlaubnis einzuholen, bleibt unberührt. Durch die Sondernutzung verursachte Verunreinigungen sind - auch über den sondergenutzten Bereich hinaus – unverzüglich auf Kosten der Sondernutzungsberechtigten zu beseitigen.
- (5) Erlischt die Erlaubnis oder wird eine Straße ohne die erforderliche Erlaubnis benutzt, ist die Sondernutzung unverzüglich einzustellen, alle erstellten Einrichtungen und die zur Sondernutzung verwendeten Gegenstände sind zu entfernen und der frühere Zustand ist ordnungsgemäß wiederherzustellen.
- (6) Wird eine Straße ohne die erforderliche Erlaubnis benutzt oder kommen Sondernutzungsberechtigte ihren Verpflichtungen nicht nach, so kann die Stadt die erforderlichen Maßnahmen zur Beendigung der Benutzung oder zur Erfüllung der

Auflagen anordnen (§ 22 Satz 1 NStrG, in der zur Zeit geltenden Fassung). Sind solche Anordnungen nicht oder nur unter unverhältnismäßigem Aufwand möglich oder nicht erfolgsversprechend, kann sie den rechtswidrigen Zustand auf Kosten der Sondernutzungsberechtigten sofort beseitigen oder beseitigen lassen (§ 22 Satz 2 NStrG, in der zur Zeit geltenden Fassung). Die Anwendung von Zwangsmitteln richtet sich nach § 70 des Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (NVwVG, in der zur Zeit geltenden Fassung) in Verbindung mit §§ 64 ff. des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG, in der zur Zeit geltenden Fassung).

- (7) Weitergehende Regelungen für Sondernutzungen an Bundesstraßen bleiben unberührt. Unberührt bleiben auch gesetzliche Bestimmungen, die durch diese Satzung nicht berücksichtigt wurden, aber durch die Berechtigten der Sondernutzung zu beachten sind.

§ 5 Sicherheitsleistung

- (1) Die Stadt ist berechtigt von dem Sondernutzungsberechtigten eine Sicherheitsleistung zu verlangen, insbesondere wenn Beschädigungen an der genutzten Fläche oder Straßeneinrichtungen durch die Sondernutzung zu befürchten sind. Der Umfang der Sicherheitsleistung wird nach den Umständen des Einzelfalls bemessen.
- (2) Die nach Abs. 1 festgelegte Sicherheitsleistung ist spätestens 10 Tage vor Sondernutzungsbeginn mündelsicher abzuwickeln. Soweit die Sondernutzung Schäden hinterlassen hat, werden diese zunächst aus der Sicherheitsleistung abgewickelt.
- (3) Werden nach Beendigung der Sondernutzung keine auf die Sondernutzung zurückgehenden Beschädigungen an der genutzten Fläche festgestellt, wird die Sicherheitsleistung unverzüglich nach schadensfreier und ordnungsgemäßer Durchführung der Sondernutzung rückabgewickelt. Im Falle einer nicht ordnungsgemäßen Ausführung kann die Sicherheitsleistung, solange bis der ordnungsgemäße Zustand wieder hergestellt wurde, einbehalten werden.

§ 6 Haftung

- (1) Die Stadt haftet nicht für Schäden, die sich aus dem Zustand der Straßen und der darin eingebauten Leitungen und Einrichtungen für die Sondernutzungsberechtigten und die von ihnen erstellten Anlagen ergeben. Mit der Vergabe der Fläche übernimmt die Stadt keinerlei Haftung, insbesondere nicht für die Sicherheit der von den Benutzerinnen und Benutzern eingebrachten Sachen.
- (2) Die Sondernutzungsberechtigten haften der Stadt für alle Schäden durch unbefugte, ordnungswidrige oder nicht rechtzeitig gemeldete Arbeiten. Sie haften der Stadt ferner dafür, dass die Sondernutzung die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt. Sie haben die Stadt von allen Ansprüchen freizustellen, die von dritter Seite gegen die Stadt erhoben werden können. Die Sondernutzungsberechtigten haften schließlich auch für sämtliche Schäden, die sich aus der Vernachlässigung ihrer Pflichten zur Beaufsichtigung ihres Personals und der von diesem verursachten Verstöße gegen diese Satzung ergeben.
- (3) Die Stadt kann verlangen, dass die Sondernutzungsberechtigten zur Deckung sämtlicher Haftpflichtrisiken vor der Inanspruchnahme der Erlaubnis den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachweisen und diese Versicherung für die Dauer der Sondernutzung (bis zum Zeitpunkt des Abschlusses der Wiederherstellung des früheren Flächenzustandes) aufrechterhalten. Versicherungsschein und die Prämienquittungen sind der Stadt auf Verlangen vorzulegen.

§ 7 Erlaubnisfreie Sondernutzung

- (1) Sondernutzungen, die keiner Sondernutzungserlaubnis bedürfen, können eingeschränkt, mit Auflagen versehen oder untersagt werden, wenn die Sondernutzung, die öffentliche Sicherheit, die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs oder andere öffentliche Belange dies erfordern. Nach Beendigung der erlaubnisfreien Nutzung ist der ursprüngliche Zustand der genutzten Flächen vom Nutzer durch Abbau beziehungsweise Rückbau wieder vollständig herzustellen. Verunreinigungen sind – auch über den genutzten Bereich hinaus – unverzüglich zu beseitigen.
- (2) Keiner Sondernutzungserlaubnis bedürfen:
 - a) alle vorübergehenden Benutzungsarten des Straßenverkehrs (mit Ausnahme der Fahrbahn, Grünanlagen und Radwege) durch die Anlieger für Zwecke ihres Grundstückes, zum Beispiel die vorübergehende Lagerung von Baustoffen und Baugerüsten auf dem Gehweg oder das Auslegen von Schläuchen bei der Lieferung von Heizöl, wenn die öffentlichen Straßen nach der notwendigen Benutzung unverzüglich, spätestens aber bis zum Einbruch der Dunkelheit geräumt werden.
 - b) Werbeanlagen, die höher als 3,00 m über dem Gehweg oder höher als 5,00 m, über der Fahrbahn, der Fußgängerzone oder dem verkehrsberuhigten Bereich angebracht werden.
 - c) mit dem Gebäude fest verbundene bauliche Anlagen (sofern eine bauaufsichtliche Genehmigung erforderlich ist, muss diese vorher vorliegen) im öffentlichen Fußgängerbereich unter 2,50 m Höhe, die nicht tiefer als 0,15 m in den öffentlichen Gehwegbereich hineinragen und einen Verkehrsraum von mindestens 2,00 m Breite belassen, zum Beispiel Warenautomaten, Schaukästen oder sonstige am Gebäude fest angebrachten Anlagen.
 - d) Anlagen im Straßenkörper, wie Kellerlichtschächte, Roste, Einwurfvorrichtungen, wenn sie nicht mehr als 0,50 m in einen Gehweg oder in die Fußgängerzone oder einen verkehrsberuhigten Bereich hineinragen.
 - e) das reine Verteilen von Handzetteln, Flugblättern und Schriften politischen oder religiösen Inhalts auf öffentlichen Straßen ohne Aufbau eines Standes oder unter der Verwendung von standähnlichen Gegenständen. Diese Tätigkeiten sind spätestens 24 Stunden vor Beginn der Stadt anzuzeigen.
 - f) die Anlage von Baustellenzufahrten bis zu 5,00 m Breite im Verknüpfungsbereich der Ortsdurchfahrten von Bundesstraßen.
 - g) das Aufstellen von Fahrradständern und die Errichtung von Fahrradabstellanlagen durch den Träger der Straßenbaulast.
 - h) alle Sondernutzungen, für die nach der Straßenverkehrsordnung eine Erlaubnis erteilt wird, wie zum Beispiel Boßeln, Radsport, Motorsport u.a. Straßensport sowie für Märsche, Umzüge (einschließlich Laternenumzüge), Prozessionen, Autokorsos usw. oder für die die Voraussetzungen des § 35 Straßenverkehrsordnung vorliegen.
 - i) Stadtbildverträgliche Dekorationen unmittelbar an Eingängen oder Wänden, die nicht Werbezwecken, sondern ausschließlich der Verschönerung dienen, zum Beispiel Blumen, Pflanzen oder sonst der Jahreszeit typische Elemente, wenn sie eine Tiefe von 0,50 m nicht überschreiten.
- (3) Sonstige nach öffentlichem Recht erforderliche Erlaubnisse, Genehmigungen oder Bewilligungen bleiben unberührt.

§ 8 Erlaubnis Antrag

- (1) Erlaubnis anträge sind spätestens eine Woche vor Beginn der beabsichtigten Sondernutzung schriftlich bei der Stadt zu stellen. Im Antrag sind folgende Punkte detailliert bekanntzugeben:
 - a) Name und Anschrift des Antragstellers/der bauausführenden Firma
 - b) Ortsbezeichnung
 - c) Art der Nutzung
 - d) Zeitraum
 - e) Umfang
 - f) Größe der benötigten Fläche

Ebenso sind eine maßstabgerechte Zeichnung, eine Beschreibung des Grundes der Sondernutzung sowie Angaben darüber, in welcher Weise den Erfordernissen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs sowie dem Schutze der Straße und anderen Verkehrsteilnehmern Rechnung getragen wird, beizufügen.

- (2) Bei Antragstellung auf Erlaubnis von Werbeanlagen, Markisen, Aufgrabungen oder ähnlichem sind Planskizzen mit genauen Maßeinheiten in doppelter Ausfertigung einzureichen.
- (3) In Fällen einer gegenwärtigen oder unmittelbar bevorstehenden Gefahr oder eines Notstandes in Bezug auf die Öffentlichkeit, kann von der festgelegten Antragsfrist abgesehen werden.
- (4) Wird durch die Sondernutzung das Eigentum oder Rechte eines Dritten in Anspruch genommen oder beeinträchtigt, so wird die Sondernutzungserlaubnis nur dann erteilt, wenn die vorherige schriftliche Zustimmung des Eigentümers oder Berechtigten bei Antragstellung vorliegt. Entsprechend kann verfahren werden, wenn durch die Sondernutzung Rechte Dritter auf Benutzung der Straße über den Gemeingebrauch hinaus beeinträchtigt werden können.
- (5) Ändern sich die dem Antrag oder der Sondernutzungserlaubnis zugrunde liegenden Daten oder Umstände, so hat der Antragsteller oder Sondernutzungsinhaber dieses unverzüglich der zuständigen Stelle der Stadt schriftlich anzuzeigen.

§ 9 Außenbestuhlung, Stehtische

- (1) Gastronomischen Betrieben kann die Aufstellung von Außenbestuhlung und Sonnenschirmen auf öffentlichem Straßenraum grundsätzlich nur im Straßenraum vor ihren Geschäftsräumen und zeitlich befristet erlaubt werden.
- (2) Bei der Erlaubnis von Bestuhlungsflächen ist auf Fußwegen grundsätzlich ein Bereich von mindestens 2,00 m, in Bereichen mit gemeinsamen Rad- und Fußwegen von mindestens 2,50 m und in Fußgängerzonen von mindestens 3,50 m freizuhalten. Die Zufahrt zu den Grundstücken für Feuerwehr, Rettungsdienste, Polizei und Fahrzeuge der Abfallentsorgung ist stets sicherzustellen.
- (3) Eine Abgrenzung der gastronomisch genutzten Flächen ist grundsätzlich nicht erlaubt. Ausnahmen kann die Stadt aus Gründen der Verkehrssicherheit zulassen. Das Aufstellen von Pflanzkübeln und sonstiger Dekoration auf der Fläche der Außenbestuhlung kann erlaubt werden.
- (4) Das verwendete Material (Tische, Sitzgelegenheiten und Sonnenschirme) in Form, Maßstab, Gliederung, Material und Farbe darf die städtebauliche

Bedeutung der Umgebung prägenden Bebauung des Straßen- oder Platzbildes nicht beeinträchtigen.

- (5) Stehtische dürfen grundsätzlich nur bis zu einer Tiefe von 2,50 m vor den Fassaden aufgestellt werden.
- (6) Verkaufseinrichtungen sind grundsätzlich im Bereich der Außenbestuhlung unzulässig.
- (7) Sämtliche Anlagen sind nach Möglichkeit barrierefrei aufzustellen.
- (8) Sämtliche zur Außenbestuhlung gehörenden Aufbauten und Einrichtungen sind nach Ablauf des Erlaubniszeitraumes durch den Antragsteller unverzüglich zu entfernen.
- (9) Die Erlaubnis zur Außenbestuhlung kann seitens der Stadt im Falle einer anderweitigen Nutzung anlässlich einer Veranstaltung (z. B. Weihnachtsmarkt, Gallimarkt, Großveranstaltung) sofort widerrufen werden.

§ 10 Werbeschilder, Werbeanlagen, Warenauslagen

- (1) Die Aufstellung von Stellschildern, Werbefiguren, Kundenstoppnern, Werbesiegeln, Werbeanlagen, Warenauslagen und ähnlichem bedarf als erlaubnispflichtige Sondernutzung der ausdrücklichen Erlaubnis der Stadt.
- (2) Grundsätzlich werden nicht mehr als zwei Werbeträger pro Geschäft genehmigt. Die Werbeträger sind nur direkt vor den Fassaden des beworbenen Betriebes zulässig, darüber hinaus nur in den von der Stadt ausgewiesenen Werbeflächen. Sie sollten eine Größe von 1,50 m² Ansichtsfläche nicht übersteigen.
- (3) Das Abstellen von Anhängern jeglicher Art zum Zwecke der Werbung (Werbeanhänger) ist nicht gestattet.
- (4) Warenauslagen sind immer direkt an der Häuserfront des betroffenen Betriebes aufzubauen, sodass auf Fußwegen grundsätzlich ein Bereich von mindestens 2,00 m und in Bereichen mit gemeinsamen Rad- und Fußwegen mindestens 2,50 m und in Fußgängerzonen von mindestens 3,50 m freigehalten wird. Die Zufahrt zu den Grundstücken für Feuerwehr, Rettungsdienste, Polizei und Fahrzeuge der Abfallentsorgung ist stets sicherzustellen. Warenauslagen dürfen darüber hinaus nur in den von der Stadt ausgewiesenen Flächen aufgestellt werden.
- (5) Sämtliche Einrichtungen (Warenauslagen, Werbeschilder o.ä.) sind nach Ablauf des Erlaubniszeitraumes durch den Antragsteller unverzüglich zu entfernen.
- (6) Die Erlaubnis der Werbeschilder oder Warenauslagen kann seitens der Stadt im Falle einer anderweitigen Nutzung anlässlich einer Veranstaltung (z. B. Weihnachtsmarkt, Großveranstaltungen, Gallimarkt u.a.) sofort widerrufen werden.

§ 11 Plakatwerbung, Plakattafeln

- (1) Plakatwerbung ist im gesamten Bereich der Stadt unzulässig.
- (2) Plakattafeln, -träger und Stellflächen auf Grünflächen können in bestimmten Fällen zugelassen werden. Sie müssen standsicher aufgestellt werden und dürfen nicht im Sichtdreieck des Verkehrsteilnehmers stehen. Weiterhin ist die Zustimmung anderer Stellen und Behörden (zum Beispiel Straßenbaulastträger, Polizei) erforderlich.

§ 12 Plakatwerbung, Plakattafeln anlässlich von Wahlen

- (1) An Bundesautobahnen und Krafftststraßen ist die Plakatwerbung verboten.

- (2) Plakatwerbung zum Zweck von Wahlwerbung darf innerhalb einer Zeit von zwei Monaten unmittelbar vor dem Wahltag durchgeführt werden. Eine Erlaubnis ist erforderlich.
- (3) Plakatwerbung ist im Bereich von Kreuzungen und Einmündungen, vor Fußgängerüberwegen und Bahnübergängen, unter Brücken und am Innenrand von Kurven grundsätzlich unzulässig.
- (4) Die Plakatwerbung darf nach Ort und Art der Anbringung sowie nach Form und Farbe der Plakate nicht zu Verwechslungen mit Verkehrszeichen und -einrichtungen Anlass geben oder deren Wirkung beeinträchtigen.
- (5) Das Anbringen von Werbeträgern und Plakaten an Straßenbäumen sowie die Befestigung von Werbeträgern und Plakaten an Pfosten vorhandener Verkehrszeichen und -einrichtungen (zum Beispiel Ampeln) ist unzulässig.
- (6) Das Bekleben oder Auslegen des Erdbodens mit Bodenfolien, Bodenzeitungen u.ä. ist unzulässig.
- (7) Bei der Anbringung von Werbeträgern an Straßeneigentum (zum Beispiel Lichtmasten) ist das Lichtraumprofil freizuhalten.
- (8) Die Mindesthöhe zwischen Unterkante der Plakatwerbung und Boden muss mindestens 2,50 m betragen und ein Seitenabstand zur Fahrbahn von 0,50 m (innerorts) beziehungsweise 1,50 m (außerorts) muss immer eingehalten werden.
- (9) Plakattafeln, -träger und Stellflächen müssen standsicher aufgestellt werden und dürfen nicht im Sichtdreieck des Verkehrsteilnehmers stehen.
- (10) Die Plakatwerbung/-tafel ist innerhalb von 2 Tagen nach dem Wahltag zu entfernen.

§ 13 Widerruf und Versagung

- (1) Sondernutzungen nach § 2 können insbesondere versagt oder widerrufen werden, wenn
 - a) die benötigte Fläche nicht zur Verfügung gestellt werden kann;
 - b) die Sondernutzung die öffentliche Sicherheit, die Leichtigkeit des Verkehrs oder andere öffentliche Interessen gefährden würde;
 - c) städtebaurechtliche, denkmalrechtliche oder baupflegerische Gründe der Erlaubnis entgegenstehen;
 - d) die/der Sondernutzungsberechtigte die geforderten Sicherheitsleistungen und Vorschüsse nach § 5 Abs. 1 nicht leistet;
 - e) die/der Sondernutzungsberechtigte die ihr/ihm gestellten Auflagen nicht erfüllt;
 - f) es zu einer störenden Häufung von Sondernutzungen kommen würde;
 - g) zu befürchten ist, dass durch die Sondernutzung andere gefährdet oder in unzumutbarer Weise belästigt werden;
 - h) Rechte Dritter (auch anderer Sondernutzungsberechtigter) beeinträchtigt werden (zum Beispiel durch Lärm);
 - i) die Sondernutzung gegen andere Rechtsvorschriften verstößt;
 - j) die/der Sondernutzungsberechtigte die festgesetzte Gebühr nicht zahlt.
- (2) Der Widerruf einer nach § 3 erteilten Erlaubnis kann insbesondere ausgesprochen werden, wenn
 - a) nachträglich die Voraussetzungen für die Erteilung entfallen;

- b) die Sondernutzungsberechtigten die Bedingungen und Auflagen nicht erfüllen;
- c) städtebauliche Gründe es erfordern;
- d) die Sondernutzung die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder andere öffentliche Interessen gefährdet;
- e) die Sondernutzung die Ausführung von Bauvorhaben wesentlich erschweren würde;
- f) die Sondernutzung durch Änderung der Straße nicht mehr bestehen bleiben kann;
- g) eine anderweitige Nutzung durch eine Großveranstaltung (zum Beispiel Weihnachtsmarkt, Großveranstaltungen, Gallimarkt o.ä.) vorliegt.

§ 14 Märkte

Für die öffentlichen Märkte gelten die besonderen Bestimmungen der Satzung der Stadt Leer (Ostfriesland) über Wochenmärkte, Volksfeste und Spezialmärkte (Marktordnung) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 15 Ausnahmeregelungen

Die Stadt kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen von den Regelungen der §§ 9, 10, 11 und 12 dieser Satzung zulassen.

§ 16 Sondernutzungsgebühren

Die Stadt erhebt Gebühren, für den Gebrauch der in § 1 beschriebenen öffentlichen Straßen, Wege und Flächen über den Gemeingebrauch hinaus, nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 17 Gebührenpflicht

- (1) Gebühren für Sondernutzungen werden nach Maßgabe des anliegenden Gebührentarifs (Stand: 14.12.17) erhoben, der Bestandteil dieser Satzung ist. Sondernutzungen, die nach § 7 keiner Erlaubnis bedürfen, bleiben gebührenfrei.
- (2) Der Geltungsbereich der Satzung wird in folgende Zonen gegliedert:
 - 1. Zone 1: Mühlenstraße, Bahnhofsring, Georgstraße, Vaderkeborg, Ledastraße, Kuppenwarf, Mühlenplatz, Denkmalsplatz, Ernst-Reuter-Platz, Konrad-Adenauer-Passage, Bereich Wasserrinne / Nessebrücke / Uferpromenade, Heisfelder Straße bis Kreuzung Bummert.
 - 2. Zone 2: Neue Straße, Königstraße, Ostersteg, Bürgermeister-Ehrlenholtz-Straße, Bremer Straße, Große Bleiche, Brunnenstraße, Rathausstraße, Waageplatz.
 - 3. Zone 3: Alle mit Ausnahme der unter a und b genannten Straßen und Flächen im Sinne des § 1 dieser Satzung.
- (3) Als beanspruchte Sondernutzungsfläche im Sinne des Tarifes gilt die Grundfläche der jeweiligen Art der Nutzung zum Beispiel des Gerüsts, des Werbeschildes, des gesamten Bestuhlungsbereiches, des Infostandes einschließlich etwaiger Überdachung.

- (4) Soweit die Gebühren in dem Gebührentarif nach Flächen, Längen und Zeiteinheiten bemessen sind, ist jede angefangene Einheit voll zu berechnen. Mehrere gleichartige Anlagen eines Grundstückes werden als eine Anlage berechnet.
- (5) Die Gebühr wird auf volle Eurobeträge aufgerundet. Bei jährlichen Gebühren wird, soweit im Gebührentarif keine monatlichen, wöchentlichen oder täglichen Gebühren ausgewiesen sind, für bereits angefangene Kalenderjahre eine anteilige Gebühr erhoben. Jeder angefangene Monat wird mit einem Zwölftel des Jahresbetrags berechnet.
- (6) Ist laut Gebührentarif eine Pauschalgebühr zu erheben, so wird diese für jede zusammenhängende Fläche erhoben.
- (7) Ist die sich aus dem Gebührentarif ergebende Gebühr geringer als die im Gebührentarif festgesetzte Mindestgebühr, so ist die Mindestgebühr zu erheben.
- (8) Bei Sondernutzungen, für die im Gebührentarif eine Rahmengebühr enthalten ist, wird die Gebühr innerhalb des Rahmens bemessen:
 1. Nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch (§ 21 Satz 5 NStrG).
 2. Nach dem wirtschaftlichen Interesse der/des Gebührenschuldnerin/-schuldners, an der Sondernutzung (§ 21 Satz 6 NStrG).
- (9) Ist eine Sondernutzung im Gebührentarif nicht enthalten, richtet sich die Gebühr nach einer im Tarif enthaltenen vergleichbaren Sondernutzung.

§ 18 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner/-in sind
 - a) der/die Antragsteller/-in,
 - b) der/die Sondernutzungsberechtigte, auch wenn sie/er selbst den Antrag nicht gestellt hat,
 - c) wer die Sondernutzung tatsächlich ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt,
 - d) der-/diejenige, der/die ohne die erforderliche Erlaubnis eine Sondernutzung ausübt,
 - e) der/die Eigentümer/in des Grundstückes, soweit eine Anlage zum Teil auf dem Grundstück beziehungsweise an dem Gebäude betrieben wird und er/sie der Nutzung schriftlich zugestimmt hat.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner/-innen haften als Gesamtschuldner.

§ 19 Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenschuld entsteht
 - a) unabhängig von der tatsächlichen Nutzung der öffentlichen Verkehrsflächen grundsätzlich mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis,
 - b) bei unbefugter Sondernutzung mit dem Beginn der Nutzung,
 - c) bei Sondernutzungserlaubnissen, die über den 31.12. eines Kalenderjahres hinaus bestehen, jeweils mit dem Beginn des nächsten Kalenderjahres,
 - d) für Sondernutzungen, für die bei Inkrafttreten dieser Satzung eine Erlaubnis bereits erteilt war:

Mit Inkrafttreten der Satzung für die sich daran anschließenden Zeiträume der Sondernutzungen; Beiträge, die aufgrund bisheriger Regelungen bereits gezahlt worden sind, werden angerechnet.

Sie endet mit Ablauf der in der Sondernutzungserlaubnis bestimmten Nutzungsdauer, bei unbefugter Sondernutzung mit Beendigung der tatsächlichen Nutzung.

- (2) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben. Sie sind einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 20 Gebührenfreiheit

- (1) Sondernutzungsgebühren werden nicht erhoben für:
 - a) Sondernutzungen, die Behörden zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben dienen,
 - b) Sondernutzungen, die ausschließlich auf gemeinnützige, kirchliche oder religiöse Zwecke abzielen,
 - c) Sondernutzungen, die im Rahmen von Wahlen gemäß § 12 erteilt werden.
- (2) Bei Sondernutzungen, die im Interesse der Stadtwerbung liegen, liegt die Entscheidung über eine Gebührenbefreiung im Ermessen der Stadt.
- (3) Liegt die Ausübung der Sondernutzung im öffentlichen Interesse, so kann Gebührenermäßigung oder Gebührenfreiheit gewährt werden.

§ 21 Gebührenerstattung

- (1) Wird eine erteilte Sondernutzung vorzeitig vom Sondernutzungsberechtigten aufgegeben, besteht kein Anspruch auf Ermäßigung sowie Erstattung entrichteter Gebühren.
- (2) Die entrichteten Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerrufen wird, die von der Gebührenschuldnerin/dem Gebührenschuldner nicht zu vertreten sind.

§ 22 Billigkeitsmaßnahmen

- (1) Die Stadt kann auf Antrag die Gebühren ganz oder teilweise erlassen, von deren Erhebung ganz oder teilweise absehen, eine Stundung oder eine Herabsetzung gewähren, wenn die Einziehung beziehungsweise die Erhebung im Einzelfall eine unbillige Härte darstellt oder wenn öffentliches Interesse bei der Sondernutzung vorliegt beziehungsweise überwiegt.
- (2) Der Antrag kann nur innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe des Sondernutzungsbescheides gestellt werden.

§ 23 Ordnungswidrigkeiten und Zwangsmittel

- (1) Für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten gilt über § 61 NStrG und § 23 FStrG hinaus Folgendes: Ordnungswidrig im Sinne des § 10 Abs. 5 NKomVG bei Benutzung von Ortsdurchfahrten von Bundesstraßen und im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 1 NStrG bei der Benutzung der übrigen durch die Satzung erfassten Straßen handelt, wer

1. einer nach § 3 Abs. 1 dieser Satzung erteilten Auflage oder Bedingung nicht nachkommt, entgegen § 4 Abs. 3 und 4 dieser Satzung Anlagen nicht vorschriftsmäßig errichtet und unterhält,
 2. entgegen § 4 Abs. 3 dieser Satzung die durch die Sondernutzung verursachten Verunreinigungen – auch über den sondergenutzten Bereich hinaus – nicht unverzüglich beseitigt,
 4. entgegen § 4 Abs. 4 Satz 1 dieser Satzung nicht für einen ungehinderten Zugang zu den in die Straßendecke eingebauten Einrichtungen sorgt,
 5. entgegen § 4 Abs. 4 Satz 2 dieser Satzung nicht die Wasserablaufrienen, Kanalschächte, Hydranten, Kabel-, Heizungs- und sonstige Revisionsschächte freihält,
 6. entgegen § 4 Abs. 5 dieser Satzung den früheren Zustand nicht ordnungsgemäß wieder herstellt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können gemäß § 61 Abs. 2 NStrG und § 10 Abs. 5 S. 2 NKomVG mit einer Geldbuße geahndet werden.
- (3) Die Anwendung von Zwangsmitteln im Rahmen von anderen Vorschriften, insbesondere des § 70 NVwVG in Verbindung mit § 64 ff. des Nds. SOG, durch die Stadt bleibt unberührt.

§ 24 Übergangsregelung

- (1) Sondernutzungen, für die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung die Stadt eine Erlaubnis widerruflich oder befristet erteilt hat, bedürfen keiner neuen Erlaubnis nach § 2 dieser Satzung. Sie können jedoch mit nachträglichen Auflagen und Bedingungen versehen werden.
- (2) Bei Sondernutzungen, denen eine Erlaubnis vor Inkrafttreten dieser Satzung erteilt wurde, eine Gebührenpflicht und Gebührenschild zu diesem Zeitpunkt aber noch nicht gegeben war, entstehen Gebührenpflicht und Gebührenschild abweichend von § 17 Abs. 3 und § 18 Abs. 1 mit Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 25 Inkrafttreten

Diese Satzung trat am 13.12.2012 in Kraft. Die erste Änderung trat am 12.06.2013 in Kraft. Die zweite Änderung trat am 15.01.2018 in Kraft.